



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 83/2024
vom 10. Juli 2024
Geschäftsverzeichnissnr. 8111**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2023 « zur Einfügung von Buch XIX ‘ Verbraucherschulden ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch », insofern sie die Artikel XIX.7 §§ 1 und 2, XIX.12 und XV.6/2 in Verbindung mit Artikel XV.125/2/2 des Wirtschaftsgesetzbuches auf Rechtsanwälte, die im Rahmen ihres Mandats namens eines Klienten tätig werden, für anwendbar erklären, erhoben von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und Peter Callens.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. November 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. November 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2023 « zur Einfügung von Buch XIX ‘ Verbraucherschulden ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch », insofern sie die Artikel XIX.7 §§ 1 und 2, XIX.12 und XV.6/2 in Verbindung mit Artikel XV.125/2/2 des Wirtschaftsgesetzbuches auf Rechtsanwälte, die im Rahmen ihres Mandats namens eines Klienten tätig werden, für anwendbar erklären (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Mai 2023, zweite Ausgabe): die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und Peter Callens, unterstützt und vertreten durch RA Hugo Lamon, in Limburg zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Valérie De Schepper und RA Jean-François De Bock, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Mai 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Willem Verrijdt und Magali Plovie beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf die Regelung, die auf Rechtsanwälte Anwendung findet, die als Schuldenbeitreiber tätig werden, eingeführt durch das Gesetz vom 4. Mai 2023 « zur Einfügung von Buch XIX ‘ Verbraucherschulden ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch » (nachstehend: Gesetz vom 4. Mai 2023).

B.2. Der angefochtene Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2023 fügt in das Wirtschaftsgesetzbuch ein neues Buch XIX « Verbraucherschulden » ein. Dieses Buch besteht aus Titel 1 « Zahlung von Schulden durch Verbraucher an Unternehmen » (Artikel XIX.1 bis XIX.4) und Titel 2 « Gütliche Beitreibung von Verbraucherschulden » (Artikel XIX.5 bis XIX.15).

Nach der Begründung geht es in Titel 1 « um die Zahlung von Verbraucherschulden an Unternehmen im Allgemeinen mit, im Falle eines Zahlungsrückstands, dem Prinzip der ersten kostenlosen Erinnerung und der Beschränkung der Vertragsstrafen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3132/001, S. 3). In Titel 2 wird « der Kern des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden [...] übernommen, aber gleichzeitig um Maßnahmen ergänzt und aktualisiert, die die Lücken und die

Auslegungsprobleme, die sich im Rahmen der zwanzigjährigen Erfahrung ergeben haben, beseitigen ». Dabei ist « ein wichtiges neues Element [...], dass Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger und gerichtliche Mandatsträger im Rahmen der Ausübung ihres Berufes oder ihres Amtes (und daher vorwiegend Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher) der Kontrolle durch die Wirtschaftsinspektion unterworfen werden » (ebenda, SS. 9-10).

In der Begründung heißt es außerdem:

« Le présent projet prévoit l'encadrement strict des clauses indemnitaires, l'obligation de l'envoi d'un premier rappel gratuit et l'écoulement obligatoire d'un délai de quatorze jours avant l'exécution des éventuelles sanctions liées au retard de paiement. Les règles régissant l'activité de recouvrement amiable ont également été renforcées. Comme exposé plus avant, les dispositions du livre XIX visent à offrir un haut niveau de protection au consommateur lorsqu'il se retrouve dans une situation de retard de paiement. Les règles ainsi prévues au livre XIX visent à répondre au mieux à cet objectif. Pour assurer le plein effet d'un tel encadrement du recouvrement amiable des dettes et assurer une protection effective du consommateur, il est impératif que ce cadre s'applique à toutes les entreprises, sans distinction de taille ou de secteur d'activité » (ebenda, S. 8).

B.3. Artikel I.22/1 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2023, enthält die Definitionen bei der Anwendung von Buch XIX dieses Gesetzbuches:

« 1. gütliche Beitreibung von Schulden: jede Handlung oder Praxis eines Unternehmens, die darauf abzielt, einen Verbraucher zur Zahlung einer nicht beglichenen Schuld zu veranlassen, mit Ausnahme der Beitreibung auf der Grundlage eines Vollstreckungstitels,

2. Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden: jede von einem Unternehmen ausgeübte Tätigkeit der gütlichen Beitreibung nicht beglichener Schulden zugunsten Dritter und der gütlichen Beitreibung entgeltlich abgetretener Forderungen,

3. Schuldenbeitreiber: Unternehmen, die eine Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden ausüben,

4. Unternehmen: natürliche oder juristische Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, und ihre Vereinigungen ».

B.4. Aufgrund von Artikel XIX.6 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches « [darf] keine Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden [...] ohne vorherige Eintragung beim FÖD Wirtschaft ausgeübt werden » (Absatz 1). Jedoch sind « Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger oder

gerichtliche Bevollmächtigte in Ausübung ihres Berufs oder ihres Amtes [...] von dieser vorherigen Eintragung befreit » (Absatz 2).

B.5.1. Die Beschwerdegründe der klagenden Parteien beziehen sich insbesondere auf die Artikel XIX.7 und XIX.12 des Wirtschaftsgesetzbuches.

B.5.2. Artikel XIX.7 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Jede Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden beginnt damit, dass der Schuldenbeitreiber die Einhaltung von Artikel XIX.4 in Bezug auf die beim Verbraucher geforderten Beträge kontrolliert.

Keine Inverzugsetzung darf an den Verbraucher gerichtet werden, wenn der Schuldenbeitreiber feststellt, dass Artikel XIX.4 nicht eingehalten worden ist.

§ 2. Unbeschadet der Artikel XIX.8 und XIX.9 dürfen keine Maßnahmen oder Handlungen zur gütlichen Beitreibung vorgenommen werden, bevor der Verbraucher in Verzug gesetzt worden ist.

Die Inverzugsetzung, die an den Verbraucher auf einem dauerhaften Träger gerichtet wird und klar und verständlich abgefasst ist, enthält mindestens folgende Angaben:

1. Identität, Unternehmensnummer, Adresse, Telefonnummer, Eigenschaft und mögliche E-Mail-Adresse des ursprünglichen Gläubigers. Bei einer Forderungsabtretung werden ebenfalls die Kontaktdaten des neuen Gläubigers angegeben,

2. Name oder Bezeichnung, Adresse, Unternehmensnummer und Kontaktdaten des Unternehmens, das die gütliche Beitreibung von Schulden durchführt, und Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft,

3. genaue Beschreibung des Produkts, durch das die Schuld entstanden ist, und Datum der Einforderbarkeit dieser Schuld,

4. genaue und detaillierte Beschreibung der Beträge, die gemäß den Artikeln XIX.4 und XIX.8 beim Schuldner gefordert werden,

5. bei einer Beitreibung durch einen Rechtsanwalt, ministeriellen Amtsträger oder gerichtlichen Bevollmächtigten, folgenden Text in einem getrennten Absatz, fettgedruckt und in einer anderen Schriftart:

‘ Dieses Schreiben betrifft KEINE Ladung vor Gericht oder Sicherstellung. Es handelt sich nicht um ein Verfahren der gerichtlichen Beitreibung. ’,

6. Vermerk, dass der Verbraucher auf sein Ersuchen hin alle Belege für die Schuld erhalten kann,

7. Angabe des Verfahrens, das zu befolgen ist, wenn der Verbraucher die Schuld bestreitet,
8. Vermerk, dass der Verbraucher Zahlungserleichterungen beantragen kann, wenn er nicht in der Lage ist, den geschuldeten Betrag in einem Mal zu zahlen,
9. Vermerk, dass bei fehlender Reaktion innerhalb der in Artikel XIX.9 § 1 festgelegten Frist andere Maßnahmen oder Handlungen zur gütlichen Beitreibung vorgenommen werden können ».

B.5.3. Paragraph 1 dieser Bestimmung verweist auf Artikel XIX.4 des Wirtschaftsgesetzbuches, der bestimmt:

«Bei vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung der Schuld bei Ablauf der in Artikel XIX.2 § 1 erwähnten Frist können beim Verbraucher keine anderen als die nachstehenden Zahlungen gefordert werden:

1. Verzugszinsen, die die in Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr erwähnten Zinsen zum Bezugszinssatz zuzüglich acht Prozentpunkten nicht übersteigen dürfen. Diese Zinsen werden auf den noch zu zahlenden Betrag berechnet; und/oder

2. eine pauschale Entschädigung, sofern sie ausdrücklich vorgesehen ist, mit einem Höchstbetrag von:

- a) 20 EUR, wenn der noch geschuldete Betrag 150 EUR entspricht oder darunter liegt,
- b) 30 EUR zuzüglich 10 Prozent des geschuldeten Betrags in einer Spanne von 150,01 bis 500 EUR, wenn sich der noch geschuldete Betrag auf mindestens 150,01 und höchstens 500 EUR beläuft,
- c) 65 EUR zuzüglich 5 Prozent des geschuldeten Betrags in einer Spanne über 500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 2000 EUR, wenn der noch geschuldete Betrag über 500 EUR liegt.

Die in Absatz 1 erwähnten Beträge sind dazu bestimmt, einerseits die Verzugszinsen in Bezug auf die Schuld und andererseits alle Kosten der gütlichen Beitreibung der nicht beglichenen Schuld pauschal zu decken.

Entschädigungsklauseln mit Beträgen, die nicht in Absatz 1 vorgesehen sind, sind nichtig und gelten als ungeschrieben.

Vorliegender Artikel ist anwendbar unbeschadet von Artikel VI.83 Nr. 24 ».

B.5.4. Artikel XIX.12 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

«Betrifft die Beitreibung eine Schuld, für die ein Begleichungsplan vereinbart worden ist, sendet der Schuldenbeitreiber dem Verbraucher mindestens einmal jährlich auf einem

dauerhaften Träger eine Aufstellung der bereits gezahlten Beträge und des noch geschuldeten Restbetrags zu.

Wenn die Schuld erloschen ist, teilt er dies dem Verbraucher unverzüglich mit ».

B.6. Das Gesetz vom 4. Mai 2023 enthält ebenfalls Abänderungen hinsichtlich Buch XV (« Rechtsdurchsetzung ») des Wirtschaftsgesetzbuches. Mit diesen Abänderungen sollen « die anwendbaren Sanktionen in [das heißt: hinsichtlich] Buch XIX aufgenommen werden und darin die Befugnisse der Wirtschaftsinspektion definiert werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3132/001, S. 3).

B.7.1. Nach dem nicht abgeänderten Artikel XV.2 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches, der Bestandteil von Kapitel 1 (« Allgemeine Befugnisse ») von Titel 1 (« Ausübung der Überwachung und Ermittlung und Feststellung von Verstößen ») des vorerwähnten Buches XV ist, sind die vom Minister bestellten Bediensteten befugt, Verstöße gegen das Wirtschaftsgesetzbuch zu ermitteln und festzustellen. Diese Verstöße können Gegenstand eines Vergleichsverfahrens, einer administrativen Verfolgung oder einer strafrechtlichen Verfolgung sein (Artikel XV.60/1 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches).

Die vorerwähnten Bediensteten verfügen dabei über die in den auch nicht abgeänderten Artikeln XV.3 und XV.4 dieses Gesetzbuches festgelegten Befugnisse. So sind sie befugt, zu bestimmten Zeiten Orte zu betreten oder sich Zugang zu Orten zu verschaffen, deren Betretung sie für notwendig erachten, es sei denn, es handelt sich um bewohnte Räumlichkeiten (Artikel XV.3 Nr. 1), alle zweckdienlichen Feststellungen zu machen, alle Untersuchungen, Kontrollen und Ermittlungen durchzuführen und alle notwendigen Informationen zu sammeln (Artikel XV.3 Nr. 2), sowie jede Person zu allen Sachverhalten zu befragen, deren Kenntnis für die Ermittlung oder Feststellung zweckdienlich ist (Artikel XV.3 Nr. 3).

B.7.2. Bei der Ausübung ihres Auftrags in Bezug auf Ermittlung und Feststellung von wirtschaftlichen Straftaten unterliegen die betreffenden Bediensteten je nach Fall der Aufsicht des zuständigen Generalprokurators beziehungsweise des Föderalprokurators, unbeschadet der Tatsache, dass sie ihren Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet bleiben (Artikel XV.6 des Wirtschaftsgesetzbuches).

Diese Bediensteten sind darüber hinaus an das Berufsgeheimnis gebunden und dürfen vertrauliche Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihres Auftrags Kenntnis erhalten haben, keiner Person oder Behörde offenlegen (Artikel XV.6/1 § 1 Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzbuches). In Abweichung davon dürfen diese Bediensteten vertrauliche Informationen mitteilen:

« 1. in kurz- oder zusammengefasster Form, sofern einzelne natürliche oder juristische Personen nicht identifiziert werden können,

2. in Fällen, in denen die Mitteilung solcher Informationen durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches vorgesehen oder erlaubt ist,

3. bei einer Aussage vor Gericht in strafrechtlichen Angelegenheiten,

4. um bei den Gerichtsbehörden andere strafrechtliche Verstöße als diejenigen, die in vorliegendem Gesetzbuch und seinen Ausführungserlassen erwähnt sind, anzuzeigen,

5. an andere öffentliche Dienste und Einrichtungen im Rahmen der Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die in deren Zuständigkeiten fallen,

6. an ausländische Behörden, gegebenenfalls in den Grenzen oder unter Einhaltung der europäischen Richtlinien und Verordnungen, wenn dies im Rahmen der Ermittlung und Verfolgung von Verstößen erfolgt, die mit Verstößen vergleichbar sind, für die in vorliegendem Buch Sanktionen vorgesehen sind » (Artikel XV.6/1 § 1 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches).

Verstöße gegen diese Geheimhaltungspflicht werden mit den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches festgelegten Strafen geahndet (Artikel XV.6/1 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches).

B.8.1. Der angefochtene Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2023 fügt in das vorerwähnte Kapitel 1 « Allgemeine Befugnisse » einen Artikel XV.6/2 ein, der bestimmt:

« Wird eine Maßnahme zur Untersuchung oder Feststellung eines Verstoßes gegenüber einem Freiberufler beschlossen und betrifft diese Maßnahme Informationen oder Daten, die unter das Berufsgeheimnis fallen, darf sie ausschließlich ausgeführt werden in Anwesenheit des Vertreters der für diesen Freiberufler zuständigen Disziplinarbehörde oder nachdem diese Person ordnungsgemäß vorgeladen wurde, damit sie beurteilen kann, ob und gegebenenfalls in welchem Maße das Informationsersuchen oder die Aushändigung der Bücher und Unterlagen mit der Einhaltung des Berufsgeheimnisses vereinbar ist.

Darüber hinaus wird eine solche Maßnahme unter Wahrung des Rechts des Kunden des Freiberuflers auf Schutz seines Privatlebens ausgeführt.

Akten und andere Unterlagen des Freiberuflers, die unter das Berufsgeheimnis fallen, dürfen nicht beschlagnahmt werden. Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 und unter Einhaltung des Berufsgeheimnisses kann eine Abschrift angefertigt werden, die vom Freiberufler für gleichlautend erklärt werden kann.

Der Vertreter der zuständigen Disziplinarbehörde kann jegliche Bemerkungen hinsichtlich der Einhaltung des Berufsgeheimnisses an die Behörden richten, die diese Maßnahmen angeordnet haben. Beschlagnahmeprotokolle und Besuchsprotokolle vermerken zur Vermeidung der Nichtigkeit die Anwesenheit des Vertreters der zuständigen Disziplinarbehörde oder die Tatsache, dass Letztere ordnungsgemäß vorgeladen war, und die Bemerkungen, die der Vertreter der Disziplinarbehörde zu machen für notwendig hielt ».

B.8.2. In der Begründung zum Gesetz vom 4. Mai 2023 heißt es zu diese Bestimmung:

« L'actuel article XV.10/1, inséré par la loi du 15 avril 2018, qui prévoit, spécifiquement pour le livre VI, des règles visant dans certains cas à associer l'autorité disciplinaire quand une enquête est menée au sujet d'un titulaire d'une profession libérale afin qu'elle puisse juger si la demande de renseignements ou la remise de documents peut être contraire au respect du secret professionnel, est remplacé par une disposition générale qui s'applique à toutes les enquêtes menées au sujet d'infractions aux dispositions du Code. Cela garantit donc que lorsqu'une enquête est menée à l'égard d'un avocat ou d'un notaire qui commet des infractions aux dispositions du nouveau livre XIX, l'autorité disciplinaire de l'avocat ou du notaire concerné doit dans certains cas être impliquée.

Afin de garantir la relation de confidentialité particulière entre le titulaire d'une profession libérale et le consommateur, il est prévu dans cet article une intervention obligatoire de l'autorité disciplinaire compétente si un titulaire d'une profession libérale fait l'objet d'une mesure d'instruction ou de mesures de constat de potentielles infractions au Code de droit économique et à condition que cette mesure soit de nature à porter atteinte au secret professionnel, par exemple parce qu'elle impliquerait la remise de documents couverts par le secret professionnel. Ce dernier point fait l'objet d'explications complémentaires dans le texte de la loi. L'objectif ne peut en aucun cas être que l'autorité disciplinaire doit être associée aux enquêtes relatives aux obligations des titulaires d'une profession libérale qui n'ont aucun lien avec des documents ou des informations couverts par un secret professionnel, comme les obligations générales d'information, l'inscription correcte à la Banque-Carrefour des Entreprises, les mentions obligatoires sur les sites web, l'utilisation de pratiques déloyales, l'indication des prix et autres.

[...]

Une protection du secret professionnel de ce type est également reconnue explicitement dans la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme (par exemple: affaire n° 18.603/03 du 24/07/2008, *André c. État français*). Enfin, il convient de souligner qu'une intervention d'autorités disciplinaires n'a rien d'insolite non plus dans le droit des consommateurs. Ainsi, l'article L.311-8 du Code de la consommation luxembourgeois prévoit la présence obligatoire du bâtonnier ou de son suppléant, en qualité d'autorité disciplinaire

compétente d'un avocat. Si le titulaire de la profession libérale invoque le secret professionnel, l'autorité disciplinaire compétente estimera si, et éventuellement dans quelle mesure, la demande de renseignements ou la présentation de livres et documents est compatible avec le respect du secret professionnel.

Il a été jugé opportun de prévoir un système similaire dans le droit belge des consommateurs afin de préserver le consommateur dans sa relation de confidentialité avec le titulaire d'une profession libérale.

L'invocation du secret professionnel ne peut toutefois en aucun cas avoir pour conséquence que les enquêtes et contrôles nécessaires ne puissent être effectués. L'autorité disciplinaire doit également y veiller » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3132/001, SS. 36-38).

In der Kammerkommission erklärte der zuständige Vizepremierminister ferner:

« [L'article XV.6/2] n'est pas nouveau. Il remplace l'actuel article XV.10/1, inséré par la loi du 15 avril 2018, qui prévoit, spécifiquement pour le livre VI, des règles visant dans certains cas à associer l'autorité disciplinaire quand une enquête est menée au sujet d'un titulaire d'une profession libérale afin qu'elle puisse juger si la demande de renseignements ou la remise de documents peut être contraire au respect du secret professionnel. Il a été décidé de remplacer cet article par une disposition plus générale qui s'applique à toutes les enquêtes menées au sujet d'infractions aux dispositions du Code. Cela garantit donc que lorsqu'une enquête est menée à l'égard d'un avocat qui commet des infractions aux dispositions du nouveau livre XIX, l'autorité disciplinaire de l'avocat concerné doit dans certains cas être impliquée. Il est important de noter que seules les informations nécessaires au contrôle de l'activité de recouvrement amiable peuvent être demandées à l'avocat. Cela se fera sous le contrôle du bâtonnier qui veillera à ce que les éléments non pertinents ne soient pas transmis ou communiqués. Les informations qui relèvent des activités essentielles de la profession d'avocat, notamment la défense en justice, ne sont pas couvertes » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3132/003, SS. 55-56).

B.9.1. Die nicht angefochtenen Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2023 führen die Artikel XV.125/2/1 und XV.125/2/2 in das Wirtschaftsgesetzbuch ein. Diese Bestimmungen bilden Abschnitt 11/2/1 (« Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch XIX ») von Titel 3 (« Strafrechtliche Durchsetzung des vorliegenden Gesetzbuches und seiner Ausführungserlasse ») von Buch XV dieses Gesetzbuches. Sie sehen strafrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen Bestimmungen zur Zahlung und zur gütlichen Beitreibung von Verbraucherschulden vor.

Artikel XV.125/2/2 des Wirtschaftsgesetzbuches sieht insbesondere eine Sanktion der Stufe 4 für Verstöße gegen Artikel XIX.7 § 1 in Bezug auf die Verpflichtung zur vorherigen Kontrolle durch den Schuldenbeitreiber (Nr. 4), gegen Artikel XIX.7 § 2 in Bezug auf die Verpflichtung zur Inverzugsetzung vor der Vornahme einer Handlung oder Maßnahme zur

gütlichen Beitreibung sowie die zugehörigen obligatorischen Angaben (Nr. 5), und gegen Artikel XIX.12 in Bezug auf die Informationsverpflichtungen des Schuldenbeitreibers (Nr. 10) vor.

Nach Artikel XV.70 § 1 Nr. 4 des Wirtschaftsgesetzbuches besteht die Sanktion der Stufe 4 aus « einer strafrechtlichen Geldbuße von 26 bis zu 50 000 Euro oder bis zu 6 % des gesamten Jahresumsatzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor Auferlegung der Geldbuße, worüber Daten verfügbar sind, die es erlauben, den Jahresumsatz festzustellen, wenn es sich dabei um einen höheren Betrag handelt ».

B.9.2. In der Begründung zum Gesetz vom 4. Mai 2023 heißt es in Bezug auf diese Bestimmungen, dass « auch wenn Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger oder gerichtliche Mandatsträger nicht verpflichtet sind, sich beim FÖD Wirtschaft zu registrieren, [...] sie dennoch die Bestimmungen des Buches XIX einzuhalten [haben] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3132/001, S. 39).

Im Bericht der Besprechung in der Kammerkommission wird außerdem erwähnt:

« Le vice-premier ministre indique que, bien que les avocats, les officiers ministériels et les mandataires de justice ne soient pas tenus de s'inscrire auprès du SPF Économie, et ne soient donc pas concernés par la sanction de la radiation, ils doivent tout de même respecter les dispositions du présent projet de loi sous peine de se voir sanctionner civilement, pénalement et/ ou administrativement.

En effet, le présent projet de loi prévoit d'autres types de sanctions qui pourront s'appliquer aux avocats, officiers ministériels et mandataires de justice. En plus des sanctions civiles visées aux articles XIX.14, alinéa 1er, et XIX.15, en projet, il s'agit des sanctions administratives ou pénales prévues aux articles XV.125/2/1 et XV.125/2/2, en projet. Ces articles prévoient que les infractions aux dispositions du livre XIX qui y sont énumérées sont sanctionnées. Conformément à l'article XV.60/1, les infractions peuvent faire l'objet d'une procédure de transaction, d'une poursuite administrative ou de poursuites pénales » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3132/003, S. 60).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.10.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in Abrede.

B.10.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.10.3. Die Kammern der Rechtsanwaltschaften - wie die erste klagende Partei - sind Berufsvereinigungen des öffentlichen Rechts, die vom Gesetz eingerichtet wurden und in denen sich alle, die den Beruf des Rechtsanwalts ausüben, zusammenschließen müssen.

Die Kammern der Rechtsanwaltschaften können abgesehen von den Fällen, in denen sie ihr eigenes Interesse verteidigen, nur im Rahmen des Auftrags, den der Gesetzgeber ihnen übertragen hat, vor Gericht auftreten. So können sie in erster Linie vor Gericht auftreten, wenn sie die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder verteidigen oder wenn es um die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts geht. Nach Artikel 495 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches können die Kammern ebenfalls die Initiativen ergreifen und die Maßnahmen treffen, die « für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind ».

B.10.4. Die durch den angefochtenen Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2023 eingeführte Regelung zur gütlichen Beitreibung von Schulden gilt auch für Rechtsanwälte, wenn sie als Schuldenbeitreiber tätig werden. Der angefochtene Artikel 5 dieses Gesetzes sieht eine spezifische Regelung vor, wenn eine Maßnahme zur Untersuchung oder zur Feststellung eines Verstoßes gegenüber einem Freiberufler, wie einem Rechtsanwalt, beschlossen wird und diese Maßnahme Informationen oder Daten betrifft, die unter das Berufsgeheimnis fallen. Die vorliegende Klage bezieht sich folglich auf den gesetzlichen Auftrag der ersten klagenden Partei, die Interessen der Rechtsanwälte zu verteidigen, sodass bei dieser Partei das rechtlich erforderliche Interesse vorliegt.

B.10.5. Da das Interesse der ersten klagenden Partei feststeht, braucht das Interesse der zweiten klagenden Partei nicht mehr geprüft zu werden.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.11. Der erste Klagegrund, der sich aus drei Teilen zusammensetzt, richtet sich gegen Artikel XIX.7 § 2 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches (erster Teil), gegen Artikel XIX.7 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches (zweiter Teil) und gegen Artikel XIX.12 desselben Gesetzbuches (dritter Teil), eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2023. Dieser Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 12 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 49 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit dem allgemeinen Grundsatz der « Unabhängigkeit des Rechtsanwalts » und mit dem Rechtssicherheitsgrundsatz abgeleitet.

B.12.1. Die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 12 Absatz 2 der Verfassung kann vom Gerichtshof nur insofern geprüft werden, als die angefochtenen Bestimmungen in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Unionsrecht umsetzen (EuGH, Große Kammer, 26. Februar 2013, C-617/10, *Åklagaren*, ECLI:EU:C:2013:105, Randnrn. 17 ff., insbesondere Randnr. 21).

Da die klagenden Parteien keinen Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des Unionsrechts nachweisen, sind die Teile des ersten Klagegrunds unzulässig, sofern sie sich auf Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beziehen.

B.12.2. Es gibt daneben keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz « der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts », anhand dessen der Gerichtshof die angefochtenen Bestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 12 Absatz 2 der Verfassung prüfen könnte. Außerdem kann aus der Darlegung in der Klageschrift nicht abgeleitet werden, in welcher Hinsicht die im ersten Klagegrund angefochtenen Bestimmungen eine Beschränkung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts zur Folge haben könnten, erst recht nicht, anhand welcher Referenznormen der Gerichtshof eine solche Beschränkung beurteilen soll. In diesem Umfang ist der Klagegrund folglich auch unzulässig.

B.13. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.14. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es dem Gesetzgeber, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung die Interessen der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.15. In Strafsachen hängt der Grundsatz der Rechtssicherheit eng mit dem Legalitätsprinzip im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zusammen.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus den vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen ergibt, geht aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht, und gegebenenfalls die zu verwirkende Strafe kennen kann. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der

Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung derart ungenau ist, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würde.

B.16. Die Nichtbeachtung der Artikel XIX.7 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 sowie XIX.12 des Wirtschaftsgesetzbuches kann zu einer strafrechtlichen Sanktion der Stufe 4 führen (Artikel XV.125/2/2 Nrn. 4, 5 und 10 des Wirtschaftsgesetzbuches). Die angefochtenen Bestimmungen legen daher die Bedingungen fest, unter denen bestimmte von einem Schuldenbeitreiber vorgenommene Handlungen als Straftat eingestuft werden. Daraus ergibt sich, dass diese Bestimmungen mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar sein müssen.

B.17. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist gegen Artikel XIX.7 § 2 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches gerichtet.

B.18.1. Als Erstes beanstanden die klagenden Parteien die Anforderung in Artikel XIX.7 § 2 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, dass die an den Verbraucher gerichtete Inverzugsetzung « klar und verständlich » abgefasst sein müsse. Nach Ansicht der klagenden Parteien ist dieser Wortlaut nicht ausreichend deutlich und genau und ist er deshalb mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen unvereinbar.

B.18.2. Wenn ein Begriff nicht durch den Gesetzgeber definiert wird, ist ihm der gebräuchliche Sinn zu verleihen, außer wenn sich herausstellt, dass der Gesetzgeber davon abweichen wollte (Kass., 27. April 1999, *Pas.*, 1999, I, Nr. 242, ECLI:BE:CASS:1999:ARR.19990427.9), was in diesem Fall nicht zutrifft.

B.18.3. Angesichts des gebräuchlichen Sinns der Worte « klar » und « verständlich » kann die angefochtene Anforderung so verstanden werden, dass die Inverzugsetzung für den Adressaten, also den Verbraucher, einfach zu verstehen sein muss. Bei der Beurteilung dieser Anforderung im Lichte des Legalitätsprinzips in Strafsachen muss der Gerichtshof berücksichtigen, dass sie sich an Schuldenbeitreiber richtet, die sich berufsmäßig mit der gütlichen Beitreibung von Schulden beschäftigen. Es kann von jedem Schuldenbeitreiber, insbesondere wenn er gleichzeitig Rechtsanwalt ist, erwartet werden, dass er weiß, wie er einen Verbraucher unter Verwendung einer einfach zu verstehenden Sprache zur Zahlung einer offenen Schuld auffordert, und dass er bei seiner Kommunikation mit dem Verbraucher die notwendige Sorgfalt in Bezug auf seinen Sprachgebrauch walten lässt. Wie der Ministerrat anmerkt, muss die Anforderung, dass die Inverzugsetzung klar und genau abgefasst sei, außerdem im Lichte des vollständigen Absatzes 2 von Artikel XIX.7 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches ausgelegt werden, der auf detaillierte Weise die Angaben festlegt, die die Inverzugsetzung zumindest enthalten muss.

B.18.4. Die Anforderung in Artikel XIX.7 § 2 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, dass die Inverzugsetzung « klar und verständlich » abgefasst sein muss, ist folglich mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

B.19.1. Als Zweites beanstanden die klagenden Parteien den Umstand, dass der Rechtsanwalt-Schuldenbeitreiber nach Artikel XIX.7 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Wirtschaftsgesetzbuches in der Inverzugsetzung die « Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft » angeben muss. Auch diese Verpflichtung sei nicht mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar, weil Rechtsanwälte-Schuldenbeitreiber nicht wissen könnten, um welche Aufsichtsbehörde es sich dabei handle.

B.19.2. In der Begründung zum Gesetz vom 4. Mai 2023 sind die zuständige Aufsichtsbehörde und ihre Kontaktdaten näher aufgeführt:

« Au paragraphe 2, 2°, il est souhaitable de mentionner littéralement les données de l'administration de surveillance dans la mise en demeure. ' Administration de surveillance ' pour éviter la confusion. Administration de surveillance :

Administration de surveillance :

Service public fédéral Économie, P.M.E., Classes moyennes et Énergie Direction générale Inspection économique BD Roi Albert II 16, 1000 Bruxelles <https://economie.fgov.be> » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3132/001, S. 30).

B.19.3. Im Übrigen bestimmt Artikel XIX.7 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Wirtschaftsgesetzbuches ausdrücklich, dass es um die Aufsichtsbehörde « beim FÖD Wirtschaft » geht. Nichts hindert einen Rechtsanwalt-Schuldenbetreiber daran, falls er dennoch Zweifel hinsichtlich der genauen Kontaktdaten haben sollte, die er in der Inverzugsetzung angeben muss, sich darüber bei diesem öffentlichen Dienst zu informieren.

B.19.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es für jeden Schuldenbetreiber offensichtlich ist, welche Angaben er in Bezug auf die Aufsichtsbehörde in die Inverzugsetzung aufnehmen muss. Der Umstand, dass, wie die klagenden Parteien anführen, Rechtsanwälte von der Verpflichtung der vorherigen Registrierung beim FÖD Wirtschaft befreit seien (Artikel XIX.6 § 1 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches), führt zu keinem anderen Ergebnis.

B.19.5. Die Anforderung in Artikel XIX.7 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, dass die Inverzugsetzung die « Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft » enthalten muss, ist folglich mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

B.20.1. Die klagenden Parteien führen ebenso an, dass Artikel XIX.7 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Wirtschaftsgesetzbuches mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung unvereinbar sei. Nach Ansicht der klagenden Parteien führt diese Bestimmung eine Gleichbehandlung von Schuldenbetreibern ein, die sich in grundlegend unterschiedlichen Situationen befänden, nämlich der Rechtsanwälte-Schuldenbetreiber, die nach Artikel XIX.6 § 1 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches von der vorherigen Registrierung beim FÖD Wirtschaft befreit seien, und der Schuldenbetreiber, die davon nicht befreit seien. Es sei nicht angemessen gerechtfertigt, dass auch Rechtsanwälte-Schuldenbetreiber in der Inverzugsetzung die « Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft » angeben müssten.

B.20.2. Die Befreiung von der vorherigen Registrierung für Rechtsanwälte lässt den Umstand unberührt, dass die vom Minister bestellten Bediensteten auch gegenüber Rechtsanwälten befugt sind, Verstöße gegen Bestimmungen zur gütlichen Beitreibung von

Schulden zu ermitteln und festzustellen, wie in den in B.2 erwähnten Vorarbeiten angeführt wird. Es ist folglich nicht ohne angemessene Rechtfertigung, dass Rechtsanwälte-Schuldenbeitreiber ebenfalls die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft in der an den Verbraucher gerichteten Inverzugsetzung angeben müssen, damit der Verbraucher weiß, an welche Stelle er sich wenden kann, wenn er Fragen und/oder Beschwerden in Bezug auf die Weise hat, wie die Schulden beigetrieben werden.

B.20.3. Der Umstand, dass Rechtsanwälte der Verpflichtung aus Artikel XIX.7 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Wirtschaftsgesetzbuches unterliegen, in der Inverzugsetzung die « Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft » anzugeben, ist folglich mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar.

B.21. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

B.22.1. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist gegen Artikel XIX.7 § 1 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches gerichtet.

B.22.2. Artikel XIX.7 § 1 Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt, dass « jede Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden [damit] beginnt [...], dass der Schuldenbeitreiber die Einhaltung von Artikel XIX.4 in Bezug auf die beim Verbraucher geforderten Beträge kontrolliert ». Nach dem angefochtenen Absatz 2 dieser Bestimmung « [darf] keine Inverzugsetzung [...] an den Verbraucher gerichtet werden, wenn der Schuldenbeitreiber feststellt, dass Artikel XIX.4 nicht eingehalten worden ist ». Artikel XIX.4 des Wirtschaftsgesetzbuches legt die maximalen Verzugszinsen und die pauschale Entschädigung mit einem Höchstbetrag fest, die vom Verbraucher im Falle der Nichtzahlung der Schuld gefordert werden können.

B.22.3. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, folgt nicht aus der angefochtenen Bestimmung, dass der Schuldenbeitreiber aus dem bloßen Grund strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, dass das Unternehmen, für das er tätig wird, gegen Artikel XIX.4 des Wirtschaftsgesetzbuches verstoßen hat, indem es zu hohe Zinsen und/oder Kosten vom Verbraucher fordert. Die angefochtene Bestimmung hat lediglich zur Folge, dass gegen den Schuldenbeitreiber eine strafrechtliche Sanktion verhängt werden kann, wenn er

trotz des Umstands, dass Artikel XIX.4 nicht eingehalten worden ist, dennoch eine Inverzugsetzung an den Verbraucher richtet.

B.22.4. Da der zweite Teil des ersten Klagegrunds auf einem falschen Ausgangspunkt beruht, ist er nicht begründet.

B.23. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds ist gegen Artikel XIX.12 des Wirtschaftsgesetzbuches gerichtet. Diese Bestimmung verpflichtet den Schuldenbeitreiber, wenn ein Begleichungsplan vereinbart worden ist, dem Verbraucher mindestens einmal jährlich eine Aufstellung der bereits gezahlten Beträge und des noch geschuldeten Restbetrags zuzusenden. Wenn die Schuld erloschen ist, muss der Schuldenbeitreiber dies dem Verbraucher ebenfalls unverzüglich mitteilen.

B.24.1. Die klagenden Parteien führen an, dass der Rechtsanwalt-Schuldenbeitreiber, dessen Mandant durch den Klienten beendet worden sei, auch nach dieser Beendigung strafrechtlich sanktioniert werden könne, wenn er die Aufstellung der offenen Schuld dem Verbraucher nicht rechtzeitig zusende, was mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen unvereinbar sei.

B.24.2. Die Verpflichtungen aus Artikel XIX.12 des Wirtschaftsgesetzbuches gelten ausschließlich für Schuldenbeitreiber, das heißt Unternehmen, « die eine Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden ausüben » (Artikel I.22/1 Nr. 3 des Wirtschaftsgesetzbuches). Insofern die Beendigung des Mandats des Rechtsanwalts durch den Klienten auch die Einstellung der Tätigkeit der gütlichen Beitreibung von Schulden, die der Rechtsanwalt für Rechnung dieses Klienten ausübte, impliziert, tritt der Rechtsanwalt ab diesem Augenblick nicht mehr als Schuldenbeitreiber auf und unterliegt er nicht mehr den Verpflichtungen aus Artikel XIX.12 des Wirtschaftsgesetzbuches.

B.24.3. In diesem Umfang beruht der dritte Teil des ersten Klagegrunds folglich auf einem falschen Ausgangspunkt.

B.25.1. Die klagenden Parteien führen ebenso an, dass es möglich sei, dass der Klient es unterlasse, den Rechtsanwalt-Schuldenbeitreiber von den vom Verbraucher geleisteten Zahlungen in Kenntnis zu setzen, beispielsweise weil er es vergesse oder ein administrativer

Fehler vorliege. Dadurch bestehe die Gefahr, dass die an den Verbraucher gesendete Aufstellung der offenen Schuld falsche Beträge enthalte, ohne dass der Rechtsanwalt-Schuldenbetreiber dies habe wissen können. Nach Ansicht der klagenden Parteien stellt es einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen dar, dass der Rechtsanwalt-Schuldenbetreiber auch in einer solchen Situation strafrechtlich verfolgt werden könne.

B.25.2. Wie in B.18.3 erwähnt wurde, muss der Gerichtshof bei der Beurteilung der angefochtenen Verpflichtung im Lichte des Legalitätsprinzips in Strafsachen berücksichtigen, dass sie sich an Schuldenbetreiber richtet, die sich berufsmäßig mit der gütlichen Beibehaltung von Schulden beschäftigen. Es kann von jedem Schuldenbetreiber erwartet werden, dass er die notwendige Sorgfalt in Bezug auf die Aktualisierung der offenen Schulden walten lässt und zu regelmäßigen Zeitpunkten, zumindest vor Versenden der vorerwähnten Aufstellung, die Initiative ergreift, um sich darüber bei dem Unternehmen zu informieren, für das er tätig wird.

B.25.3. Im Übrigen steht die angefochtene Bestimmung nicht dem entgegen, dass der Schuldenbetreiber freigesprochen wird, wenn ein Schuldausschließungsgrund, insbesondere ein unvermeidbarer Irrtum, nachgewiesen wird.

Nach Ansicht des Kassationshofs kann ein Irrtum nämlich « schuldausschließenden Charakter haben, wenn er unvermeidbar ist, was bedeutet, dass aus den Umständen abgeleitet werden kann, dass die Person, die sich auf den Irrtum beruft, so gehandelt hat, wie jede vernünftige und vorsichtige Person in der gleichen Situation gehandelt hätte » (Kass., 9. November 2021, P.21.0962.N, ECLI:BE:CASS:2021:ARR.20211109.2N.11).

Sofern der Schuldenbetreiber die bereits vom Verbraucher gezahlten Beträge und den noch geschuldeten Betrag nicht kennen konnte, beispielsweise weil das betreffende Unternehmen ihm falsche oder unvollständige Informationen zur Verfügung gestellt hat, ist deshalb davon auszugehen, dass er sich auf einen solchen Schuldausschließungsgrund berufen kann.

B.25.4. Der Umstand, dass, wie die klagenden Parteien anführen, die Informationen, die der Rechtsanwalt-Schuldenbetreiber mitteilen müsse, um seine Unschuld nachzuweisen, unter das Berufsgeheimnis fielen, lässt das Vorstehende unberührt. Das Berufsgeheimnis ist nämlich

« nicht absolut, sondern kann durchbrochen werden, insbesondere dann, wenn sich die Person, die Kenntnis über das Berufsgeheimnis hat, vor Gericht verteidigen muss. In diesem Fall muss der Grundsatz des Berufsgeheimnisses weichen, jedoch nur wenn ein höherrangiges Gut damit in Konflikt gerät, sodass vom Grundsatz nur abgewichen wird, soweit es für die Verteidigung der jeweiligen Rechte der Parteien in der Rechtssache notwendig ist » (Kass., 18. Januar 2017, P.16.0626.F, ECLI:BE:CASS:2017:ARR.20170118.3). Im selben Sinne bestimmt Artikel 22 des Kodex der Standespflichten der Rechtsanwälte der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, der ersten klagenden Partei im vorliegenden Klageverfahren, dass « das Berufsgeheimnis [...] nicht verletzt [wird], wenn der Rechtsanwalt vertrauliche Informationen verwendet, die für seine eigene Verteidigung notwendig sind ».

B.26. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.27. Der zweite Klagegrund richtet sich gegen Artikel XV.6/2 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2023. Dieser Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 12 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem allgemeinen Grundsatz der « Unabhängigkeit des Rechtsanwalts » abgeleitet.

B.28. Die klagenden Parteien beanstanden im Wesentlichen, dass die Wirtschaftsinspektion auch in Bezug auf Rechtsanwälte dafür für zuständig erklärt werde, Verstöße gegen Vorschriften zur gütlichen Beitreibung von Schulden zu ermitteln und festzustellen, und dass solche Verstöße, auch wenn sie von einem Rechtsanwalt begangen würden, Gegenstand einer administrativen oder strafrechtlichen Verfolgung sein könnten. Nach Ansicht der klagenden Parteien wird auf diese Weise eine Gleichbehandlung von zwei Kategorien von Personen eingeführt, die sich in grundlegend unterschiedlichen Situationen befänden, nämlich von Rechtsanwälten-Schuldenbeitreibern und Inkassobüros, ohne dass dies angemessen gerechtfertigt sei. Die klagenden Parteien sind ebenso der Auffassung, dass Artikel XV.6/2 des Wirtschaftsgesetzbuches das anwaltliche Berufsgeheimnis auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt.

B.29.1. Aus der Darlegung des Klagegrunds in der Klageschrift ergibt sich nicht, in welcher Hinsicht ein Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung vorliegt. Der Klagegrund ist folglich unzulässig, sofern er sich auf diese Verfassungsbestimmung bezieht.

B.29.2. Wie in B.12.2 erwähnt wurde, gibt es daneben keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz « der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts », anhand dessen der Gerichtshof die angefochtene Bestimmung prüfen könnte. Der Verweis im Klagegrund auf einen solchen Grundsatz kann allerdings so verstanden werden, dass die klagenden Parteien der Ansicht sind, dass die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte gefährdet werde, weil sie der Aufsicht durch die Wirtschaftsinspektion unterworfen und dem Risiko einer administrativen oder strafrechtlichen Sanktion ausgesetzt würden, wenn sie Verstöße gegen Vorschriften zur gütlichen Beitreibung von Verbraucherschulden begingen.

B.30.1. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe bestimmen. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf jene Bestimmungen, gegen die Klagegründe gerichtet sind.

B.30.2. Wie in den in B.2 erwähnten Vorarbeiten zum Gesetz vom 4. Mai 2023 ausgeführt wird, ist ein wichtiges neues Element dieses Gesetzes, « dass Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger und gerichtliche Mandatsträger im Rahmen der Ausübung ihres Berufes oder ihres Amtes (und daher vorwiegend Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher) der Kontrolle durch die Wirtschaftsinspektion unterworfen werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3132/001, S. 10).

B.30.3. Vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 2023 war die Regelung zur gütlichen Beitreibung von Verbraucherschulden im Gesetz vom 20. Dezember 2002 « über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden » (nachstehend: Gesetz vom 20. Dezember 2002) enthalten. Dieses Gesetz wurde durch Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Mai 2023 aufgehoben.

Aufgrund von Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 waren « die Artikel 4, 8 bis 13 und 16 [...] nicht anwendbar auf gütliche Schuldeneintreibungen, die von Rechtsanwälten, ministeriellen Amtsträgern oder gerichtlichen Mandatsträgern in Ausübung ihres Berufes oder ihres Amtes durchgeführt werden ». Die Artikel 11 bis 13 bezogen sich

insbesondere auf die Ermittlung und Feststellung der Verstöße gegen dieses Gesetz durch die zuständigen Bediensteten. Folglich unterlagen Rechtsanwälte, obwohl sie die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 einhalten mussten und die in den Artikeln 15 bis 15/2 dieses Gesetzes vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen und administrativen Geldbußen auf sie Anwendung fanden, nicht der Aufsicht der Wirtschaftsinspektion.

B.30.4. In der Darlegung des zweiten Klagegrunds in der Klageschrift beschränken die klagenden Parteien die Tragweite dieses Klagegrunds ausdrücklich auf Artikel XV.6/2 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2023.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien annehmen, ergibt sich die Befugnis der Wirtschaftsinspektion, durch Rechtsanwälte begangene Verstöße gegen die Regelung zur gütlichen Beitreibung von Schulden zu ermitteln und festzustellen, allerdings nicht aus dieser Bestimmung. Auch hat diese Bestimmung nicht zur Folge, dass solche Verstöße Gegenstand einer administrativen oder strafrechtlichen Sanktion sein können. Dies ist nämlich die Folge des Umstands, dass die Regelung zur gütlichen Beitreibung von Schulden in das Wirtschaftsgesetzbuch aufgenommen wird, was mit einer Anwendung der allgemeinen Bestimmungen von Buch XV (« Rechtsdurchsetzung ») dieses Gesetzbuches in Bezug auf die Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Verstößen verbunden ist, sowie des Umstands, dass das Gesetz vom 4. Mai 2023 im Gegensatz zum Gesetz vom 20. Dezember 2002 keine Ausnahme in Bezug auf die Anwendung dieser Bestimmungen auf Rechtsanwälte vorsieht. Die strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen die Regelung zur gütlichen Beitreibung von Schulden wurden außerdem in die Artikel XV.125/2/1 und XV.125/2/2 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch die Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2023, aufgenommen, die die klagenden Parteien nicht anfechten.

Der angefochtene Artikel XV.6/2 legt demgegenüber bloß die spezifische Regelung fest, wenn eine Maßnahme zur Untersuchung oder zur Feststellung eines Verstoßes gegenüber einem Freiberufler beschlossen wird und diese Maßnahme Informationen oder Daten betrifft, die unter das Berufsgeheimnis fallen. Die Nichtigklärung dieser Bestimmung würde nicht dazu führen, dass die Rechtsanwälte-Schuldenbeitreiber nicht mehr der Aufsicht der Wirtschaftsinspektion unterliegen, und auch nicht, dass die von ihnen begangenen Verstöße nicht mehr Gegenstand der im Wirtschaftsgesetzbuch vorgesehenen administrativen und strafrechtlichen Sanktionen sein können.

B.30.5. In diesem Umfang stehen die Beschwerdegründe der klagenden Parteien folglich in keinem Zusammenhang mit der angefochtenen Bestimmung und ist der Klagegrund unzulässig.

B.31. Der Gerichtshof muss hingegen prüfen, ob die in Artikel XV.6/2 des Wirtschaftsgesetzbuches aufgenommene Regelung das anwaltliche Berufsgeheimnis gegebenenfalls auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt und ob diese Bestimmung also mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

B.32. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention schützt das Recht auf ein faires Verfahren und bildet folglich auch die Grundlage für das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte.

B.33.1. Das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechts auf Achtung des Privatlebens und des Rechts auf ein faires Verfahren.

Die Geheimhaltungspflicht des Rechtsanwalts bezweckt nämlich hauptsächlich, das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens derjenigen, die jemanden ins Vertrauen ziehen, bisweilen in sehr persönlichen Dingen, zu schützen. Die Wirksamkeit der Rechte der Verteidigung eines jeden Rechtsuchenden setzt übrigens notwendigerweise voraus, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen dieser Person und dem Rechtsanwalt, der sie berät und verteidigt, zustande kommen kann. Dieses notwendige Vertrauensverhältnis kann nur zustande kommen und bestehen bleiben, wenn der Rechtsuchende die Gewähr hat, dass die Dinge, die er seinem Rechtsanwalt anvertraut, durch diesen nicht an die Öffentlichkeit gebracht werden. Daraus ergibt sich, dass die den Rechtsanwälten auferlegte Regel des Berufsgeheimnisses ein fundamentales Element der Rechte der Verteidigung ist.

Wie der Kassationshof geurteilt hat, « beruht das Berufsgeheimnis, dem die Mitglieder der Rechtsanwaltschaft unterliegen, auf der Notwendigkeit, denjenigen, die sich ihnen anvertrauen, absolute Sicherheit zu bieten » (Kass., 13. Juli 2010, P.10.1096.N, ECLI:BE:CASS:2010:ARR:20100713.1; siehe auch 9. Juni 2004, P.04.0424.F, ECLI:BE:CASS:2004:ARR:20040609.10).

Auch wenn es « nicht unantastbar » ist, stellt das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts « eines der Grundprinzipien, auf denen die Organisation des Gerichtswesens in einer demokratischen Gesellschaft beruht » dar (EuGHMR, 6. Dezember 2012, *Michaud gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2012:1206JUD001232311, § 123).

B.33.2. Die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung ist unter Berücksichtigung des Umstandes zu beurteilen, dass das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts ein allgemeiner Grundsatz ist, der mit der Einhaltung der Grundrechte zusammenhängt, dass aus diesem Grund die von diesem Geheimnis abweichenden Regeln nur eng ausgelegt werden können und dass die Weise berücksichtigt werden muss, wie der Beruf des Rechtsanwalts in der belgischen Rechtsordnung geregelt ist. Somit ist nur von der Regel des Berufsgeheimnisses abzuweichen, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses zu rechtfertigen ist und wenn die Aufhebung des Geheimnisses strikt im Verhältnis zu diesem Ziel steht.

B.34.1. Vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 2023 enthielt das Wirtschaftsgesetzbuch einen Artikel XV.10/1, der durch Artikel 198 des Gesetzes vom 15. April 2018 « zur Reform des Unternehmensrechts » eingefügt und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2023 aufgehoben wurde. Der Wortlaut dieser Bestimmung war nahezu identisch mit dem des angefochtenen Artikels XV.6/2.

Artikel XV.10/1 des Wirtschaftsgesetzbuches war Bestandteil des Abschnitts mit der Überschrift « Sonderbefugnisse in Bezug auf Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen Buch VI ». Diese Bestimmung galt folglich spezifisch für Maßnahmen in Bezug auf Verstöße gegen Buch VI « Marktpraktiken und Verbraucherschutz ».

B.34.2. Die angefochtene Bestimmung ist Bestandteil von Kapitel 1 (« Allgemeine Befugnisse ») von Buch XV des Wirtschaftsgesetzbuches. Wie in den in B.8.2 erwähnten Vorarbeiten erwähnt wird, ist dieser Artikel im Gegensatz zu dem vorerwähnten Artikel XV.10/1 « eine allgemeine Bestimmung, die auf alle Untersuchungen Anwendung findet, die hinsichtlich Verstößen gegen Bestimmungen des Gesetzbuches durchgeführt werden », was dafür sorgt, dass, « wenn eine Untersuchung gegen einen Rechtsanwalt oder Notar durchgeführt wird, der Verstöße gegen Bestimmungen des neuen Buches XIX begeht, in

bestimmten Fällen die Disziplinarbehörde des betreffenden Rechtsanwalts oder Notars beteiligt werden muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3132/001, S. 37).

Die Beschwerdegründe der klagenden Parteien sind ausschließlich gegen die angefochtene Bestimmung gerichtet, sofern es um durch Rechtsanwälte begangene Verstöße gegen die Regelung zur gütlichen Beitreibung von Schulden geht, wie sie in Buch XIX des Wirtschaftsgesetzbuches enthalten ist. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung in diesem Sinne.

B.35.1. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wirtschaftsinspektion in bestimmten Fällen bei der Kontrolle, ob sich der Rechtsanwalt-Schuldenbeitreiber eines Verstoßes gegen seine Verpflichtungen bezüglich der gütlichen Beitreibung von Schulden schuldig gemacht hat, unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen oder Daten zur Kenntnis nehmen müssen. Der bloße Umstand der Einschaltung eines Rechtsanwalts fällt nämlich in den Schutzbereich des Berufsgeheimnisses. Gleiches gilt *a fortiori* für die Identität der Mandanten eines Rechtsanwalts sowie für die Schuldforderungen, die sie gegen Verbraucher haben und wofür sie einen Rechtsanwalt eingeschaltet haben. In der Praxis ist es im Übrigen wahrscheinlich, dass der Rechtsanwalt nicht nur für die gütliche Beitreibung der Schuld verantwortlich ist, sondern den Klienten auch, sofern die gütliche Beitreibung nicht gelingt, in Bezug auf etwaige gerichtliche Schritte berät und ihn gegebenenfalls vor Gericht verteidigt.

B.35.2. Das Berufsgeheimnis von Rechtsanwälten dient hauptsächlich dazu, die Interessen des Klienten zu schützen. Das Berufsgeheimnis stellt für seinen Träger kein Vorrecht dar, auf das er sich berufen könnte, um sich einer gegen ihn eingeleiteten Strafverfolgung zu entziehen. Die bloße Kenntnisnahme von Informationen, die unter Verstoß gegen das Berufsgeheimnis erlangt wurden, durch die Strafverfolgungsbehörden hat für sich genommen weder eine Verletzung des Rechts der Betroffenen auf ein faires Verfahren noch eine Verletzung der Waffengleichheit zu ihrem Nachteil zur Folge. Es obliegt dem zuständigen Richter unter Berücksichtigung des gesamten Verfahrens zu prüfen, ob das Recht der Betroffenen auf ein faires Verfahren nicht durch die Verwendung solcher Informationen verletzt wurde (Kass., 28. Februar 2017, P.16.0261.N, ECLI:BE:CASS:2017:ARR.20170228.3).

B.36.1. Die angefochtene Bestimmung sieht eine spezifische Garantie zum Schutz des Berufsgeheimnisses vor, da sie die Anwesenheit des Vertreters der Person, die die Disziplinaraufsicht in Bezug auf den Rechtsanwalt ausübt, nämlich des Präsidenten vorschreibt, « damit [er] beurteilen kann, ob und gegebenenfalls in welchem Maße das Informationsersuchen oder die Aushändigung der Bücher und Unterlagen mit der Einhaltung des Berufsgeheimnisses vereinbar ist » (Artikel XV.6/2 Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzbuches). Der Präsident kann « jegliche Bemerkungen hinsichtlich der Einhaltung des Berufsgeheimnisses » an die betreffenden Behörden richten, wobei seine Anwesenheit und die von ihm gemachten Bemerkungen zur Vermeidung der Nichtigkeit in den Beschlagnahmeurkunden und den Besuchsprotokollen vermerkt werden (Artikel XV.6/2 Absatz 4 des Wirtschaftsgesetzbuches).

Eine solche Regelung erlaubt es dem Präsidenten, Unterlagen, Dateien oder Elemente, die die betreffenden Bediensteten einsehen möchten, zu untersuchen und ihnen mitzuteilen, was nach seiner Auffassung unter das Berufsgeheimnis fällt. Der Präsident kann ebenso die geeigneten Maßnahmen empfehlen, die es möglich machen, bestimmte Unterlagen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, einzusehen, ohne dieses Geheimnis zu gefährden. Wie der Vizepremierminister in den in B.8.2 erwähnten Vorarbeiten angemerkt hat, dürfen vom Rechtsanwalt überdies « nur die Informationen [...] verlangt werden, die für die Aufsicht über die Tätigkeit in Bezug auf die gütliche Beitreibung erforderlich sind », und « [wird] dies [...] unter der Aufsicht des Präsidenten erfolgen, der sicherstellen soll, dass die nicht relevanten Elemente nicht bereitgestellt beziehungsweise mitgeteilt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3132/003, SS. 55-56).

B.36.2. Im Übrigen sieht die angefochtene Bestimmung vor, dass die Maßnahme « unter Wahrung des Rechts des Kunden des Freiberuflers auf Schutz seines Privatlebens ausgeführt [wird] » (Artikel XV.6/2 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches), und dürfen Akten und andere Unterlagen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht beschlagnahmt werden, sondern höchstens eine Abschrift davon angefertigt werden (Artikel XV.6/2 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches).

B.37. Außerdem dürfen die betreffenden Bediensteten ihre Befugnisse « nur ausüben, um Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches, seiner Ausführungserlasse, der Gesetze und ihrer Ausführungserlasse, für die in vorliegendem Buch Sanktionen

vorgesehen sind, und der Verordnungen der Europäischen Union, für die in vorliegendem Buch Sanktionen vorgesehen sind, zu ermitteln und festzustellen, mit Ausnahme der Befugnisse, die in Buch IV und seinen Ausführungserlassen erwähnt sind » (Artikel XV.2 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches). Die beschränkte Befugnis impliziert, dass die von einem Rechtsanwalt bereitzustellenden Informationen auf das zu beschränkt sind, was erforderlich ist, um festzustellen, ob ein Verstoß gegen die relevanten Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches vorliegt oder nicht. In Bezug auf die gütliche Beitreibung von Schulden reicht es grundsätzlich aus, Einsicht in die vom Verbraucher verlangten Beträge, die bereits geleisteten Zahlungen und die Kommunikation mit dem Verbraucher zu erhalten. Es geht folglich um Informationen, die von Natur aus beschränkt sind.

B.38. Schließlich sind die betreffenden Bediensteten grundsätzlich selbst an das Berufsgeheimnis gebunden (Artikel XV.6/1 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches), und unterliegen sie bei der Ausübung ihres Auftrags der Ermittlung und Feststellung von Wirtschaftsstraftaten der Aufsicht der Staatsanwaltschaft (Artikel XV.6 des Wirtschaftsgesetzbuches). Diese Elemente stellen ebenso zusätzliche Garantien zum Schutz des Privatlebens des Klienten des Rechtsanwalts dar (siehe auch StR, Gutachten Nr. 67.134/1 vom 7. Mai 2020).

B.39. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung das Berufsgeheimnis von Rechtsanwälten, die als Schuldenbeitreiber tätig werden, nicht auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt. Diese Bestimmung verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention folglich nicht.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. Juli 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen